

07. 03. 86

Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 16. März 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Auslandsinvestitionen, insbesondere durch Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Entschädigungspflicht bei Enteignung, freiem Transfer von Kapital und Erträgen, internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine.

Fristablauf: 18. 04. 86

117/86

07. 03. 86

Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 16. März 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) - 651 09 - Ka 51/86

Bonn, den 7. März 1986

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. März 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrages und des zugehörigen Protokolls in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Kohl

Fristablauf: 18. 04. 86

117186

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 16. März 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bridgetown am 16. März 1985 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 und gleichzeitig das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 6, soweit diese sich auf die Luftfahrt

beziehen – auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Treaty
between St. Lucia and the Federal Republic of Germany
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
St. Lucia

St. Lucia
and
the Federal Republic of Germany,

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen im Rahmen eines Vertrages, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsmarken, Handelsnamen, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

recognizing that encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

have agreed as follows:

Article 1

For the purpose of the present Treaty

1. the term "investments" shall comprise every kind of asset, in particular:
 - (a) movable and immovable property as well as any other property rights such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance under contract having an economic value;
 - (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-marks, trade-names, know-how, and good will;
 - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Gebühren entfallen;
3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“
 - a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
 - b) in bezug auf St. Lucia:
Staatsbürger von St. Lucia, die unter das Gesetz über die Staatsangehörigkeit von St. Lucia aus dem Jahr 1979 (Nr. 7, 1979) fallen;
4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“
 - a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Vertrages hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel, ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
 - b) in bezug auf St. Lucia:
juristische Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen, die nach dem Handelsgesetzbuch von St. Lucia eingetragen oder gegründet sind, oder andere Gesellschaften, wie durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden kann.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Länder wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziation damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

2. the term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit, dividends, interest, licence or other fees;
3. the term "nationals" shall mean
 - (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
 - (b) in respect of St. Lucia:
citizens of St. Lucia under the Citizenship of St. Lucia Act 1979 (No. 7 of 1979)
4. the term "companies" shall mean
 - (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the German area of application of the present Treaty and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;
 - (b) in respect of St. Lucia:
corporations, firms or associations incorporated or constituted under the commercial code of St. Lucia or other companies as may be agreed by exchange of letters between the Contracting Parties.

Article 2

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connexion with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) The treatment so granted shall not apply to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of a third country because of its membership in, or association with, a customs union, an economic union, a common market or a free trade area.

(4) The treatment granted under this Article shall not refer to privileges granted by either Contracting Party to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation convention or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung oder Verstaatlichung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstiger Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d definierten Rechte;
- e) des Liquidationserlöses im Falle vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Kapitalanlage.

(2) Im Falle außergewöhnlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann der Transfer des Liquidationserlöses auf jährliche Raten von mindestens 20 Prozent beschränkt werden, so daß der Transfer innerhalb von höchstens fünf Jahren vom Zeitpunkt der Liquidation abgeschlossen wird.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 11, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 sinngemäß.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the investment expropriated immediately before the date the expropriation or nationalization has become public knowledge. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization, or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization, or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 5

(1) Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connexion with an investment, in particular

- (a) of the capital and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) of the returns;
- (c) in repayment of loans;
- (d) of licence and other fees for the rights defined in subparagraph (d) of paragraph 1 of Article 1;
- (e) of the proceeds from the sale of the whole or any part of the investment.

(2) In the event of exceptional balance of payments difficulties the transfer of the proceeds from liquidation may be restricted to annual instalments of at least 20 per cent so that transfer will be completed within a maximum period of five years from the date of liquidation.

Article 6

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 11, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 4 as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 unverzüglich zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus jenen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen durch Vereinbarung mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Investitionen zwischen einer der Vertragsparteien und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Meinungsverschiedenheit nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Parteien beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der beiden Parteien einem Schiedsverfahren im Rahmen des am 18. März 1965 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten unterworfen.

(3) Der Schiedsspruch ist für alle Parteien bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Beschwerden oder sonstigen Rechtsmitteln.

Artikel 11

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien

Article 7

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraph 2 or 3 of Article 4, under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the rate of exchange effective for the agreed currency.

(2) This rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or international obligations existing at present or established thereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Treaty.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by agreement with nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 10

(1) Investment disputes between a Contracting Party and a national or company of the other Contracting Party shall be settled, as far as possible, amicably between the parties to the dispute.

(2) If the dispute is not settled within six months of the date of its notification by one of the parties, it shall, at the request of one of the parties, be submitted for arbitration under the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States opened for signature at Washington on 18 March 1965.

(3) The award shall be binding on the parties and shall not be subject to any appeal or to any other remedy except those provided for in the said Convention.

Article 11

(1) Divergencies between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of the present Treaty should as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the

zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsparteien Mitglieder des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

Artikel 12

Dieser Vertrag bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 6, soweit sie sich auf die Luftfahrt beziehen – auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von St. Lucia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Castries ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird er auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt

two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(6) If both Contracting Parties are members of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States the arbitral tribunal provided for above may in consideration of the provisions of paragraph 1 of Article 27 of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached between the national or company of one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitral tribunal in the event that a decision of the Arbitral Tribunal established under the said Convention (Article 27) is not complied with or in the case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of the present Treaty.

Article 12

The present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right to take such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Such measures shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations exist.

Article 13

With the exception of the provisions in paragraph 6 of the Protocol, insofar as they refer to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of St. Lucia within three months of the date of entry into force of the present Treaty.

Article 14

(1) The present Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Castries.

(2) The present Treaty shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of

werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Bridgetown/Barbados am 16. März 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ten years the present Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 13 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of the present Treaty.

Done a Bridgetown/Barbados on March 16th, 1985, in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Johannes Reitberger

Für St. Lucia
For St. Lucia
John Compton

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 2

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrags.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Eine solche Einreise unterliegt jedoch Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit gerechtfertigt sind. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.
- c) Es besteht Einverständnis darüber, daß die Absätze 1 und 2 eine Vertragspartei nicht verpflichten, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Gebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.

Protocol

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between St. Lucia and the Federal Republic of Germany, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

- (a) Returns from the investment, and, in the event of their re-investment, the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 2

Investments made, in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party, within the area of application of the law of that Party by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Treaty.

(3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- (b) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connexion with the making and carrying through of an investment; the same shall apply to nationals of either Contracting Party who in connexion with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Such entry shall however be subject to limitations justified on grounds of public policy, public security or public health. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.
- (c) It is understood that paragraphs 1 and 2 do not oblige a Contracting Party to extend to persons resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to nationals and companies resident in its territory.

(4) Zu Artikel 4

- a) Der in Artikel 4 Absatz 2 verwendete Begriff „Wert“ bedeutet Marktwert. Kann ein Marktwert nicht festgesetzt werden, so muß der Wert nach anderen Wertkriterien festgesetzt werden. Können sich die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nicht über die Höhe der Entschädigung einigen, so wird die Frage dem Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwecks endgültiger Beilegung gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten vom 18. März 1965 vorgelegt.
- b) Unter „Enteignung“ ist jede Entziehung oder jede einer Entziehung gleichkommende Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.
- c) Ein Anspruch auf Leistung einer Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

- (6) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrags angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

Geschehen zu Bridgetown/Barbados am 18. März 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Johannes Reitberger

Für St. Lucia
For St. Lucia
John Compton

(4) Ad Article 4

- (a) The term "value" used in Article 4 paragraph 2 means market value. If a market value cannot be determined, the value has to be determined by other criteria of value. If the parties cannot agree on the amount of compensation within three months the question shall be submitted to the Centre for Settlement of Investment Disputes for final settlement pursuant to the provisions of the Convention on Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States of 18 March 1965.
- (b) "Expropriation" shall mean any taking away or restricting tantamount to the taking away of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.
- (c) A claim to compensation shall also exist when, as a result of State intervention in the company in which the investment is made, its economic substance is severely impaired.

(5) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 7 if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

- (6) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport.

This shall include the transport of

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Treaty or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the present Treaty are invested;
- (b) persons travelling in connexion with the making of investments.

Done at Bridgetown/Barbados in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic, on March 18th, 1985.

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen in Entwicklungsländern ist der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen. Diese Verträge dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen. Ihr Abschluß ist zudem eine wichtige Voraussetzung für weitere Förderungsmaßnahmen, z. B. die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund zur Absicherung solcher Risiken bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Der Investitionsförderungsvertrag mit St. Lucia vom 16. März 1985 entspricht weitgehend dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Entwicklungsländern ist.

II. Besonderes

Der Vertrag enthält 14 Artikel; ihm ist ein Protokoll beigefügt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“. Nach Protokollnummer 1 genießen die Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Nach Protokollnummer 2 fallen alle Kapitalanlagen unter den Schutz des Vertrags, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Gastlandes vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. In Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Vertrag unzulässigen Schlechterbehandlung aufge-

führt. Protokollnummer 3 Buchstabe b enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit der Durchführung einer Kapitalanlage. Protokollnummer 3 Buchstabe c stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht in Widerspruch steht zu dem Gebot der Inländerbehandlung, die an die Staatsangehörigkeit anknüpft.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung setzt die wichtigsten Anforderungen an die Entschädigung im Falle einer Enteignung fest. In Protokollnummer 4 werden Wertermittlungskriterien für die Höhe der Entschädigung sowie ein Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten darüber festgelegt. Ferner sind die entschädigungspflichtigen Eingriffe der öffentlichen Hand näher erläutert.

Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg oder sonstiger bewaffneter Auseinandersetzung, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr wird Inländerbehandlung zugesichert. Außerdem gilt für den gesamten Artikel 4 Meistbegünstigung.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung enthält das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen.

Im Falle außergewöhnlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann der Transfer des Liquidationserlöses auf jährliche Raten von mindestens zwanzig Prozent beschränkt werden.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung stellt sicher, daß die Bundesrepublik, wenn sie aus einer Garantie gegen politische Risiken für eine in St. Lucia vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber St. Lucia geltend machen kann (Grundsatz der Subrogation).

Zu Artikel 7

Nach dieser Bestimmung sind Transfers unverzüglich, in der vereinbarten Währung und zum jeweils gültigen Kurs vorzunehmen. In der Protokollnummer 5 ist der Begriff „unverzüglich“ näher erläutert.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes, sei es aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen, gehen vor. Zugleich sichern sich die Vertragsparteien zu, daß Verpflichtungen einer Vertragspartei gegenüber einem Investor der anderen Vertragspartei eingehalten werden.

Zu Artikel 9

Der Vertrag gilt auch für sogenannte Altinvestitionen.

Zu Artikel 10

Für Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei verweist der Vertrag auf das Weltbankabkommen vom 18. März 1965 über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten (ICSID).

Zu Artikel 11

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags vor.

Zu Artikel 12

Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien lassen den Vertrag unberührt. Dies schließt allerdings vorübergehende Maßnahmen aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht aus.

Zu Artikel 13

Der Vertrag enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 14

Der Vertrag bleibt zunächst zehn Jahre in Kraft und wird sodann – mit einer einjährigen Kündigungsfrist – auf unbegrenzte Zeit verlängert. Im Falle des Außerkrafttretens des Vertrags genießen die bis dahin vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere zwanzig Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und zusätzlichen Regelungen. Sie gelten als Bestandteil des Vertrags.

Abgesehen von den im jeweiligen Zusammenhang bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 6 ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Transportunternehmen der anderen Vertragspartei für Transporte in Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen.

Bundesrat

-1-B
Drucksache

117/86 (Beschluß)

18.04.86

Stellungnahme des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. März 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia über die
Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.